Protokoll über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderats Berghaupten

am 3. Dezember 2018

Anwesend: Bürgermeister Ph. Clever

9 Gemeinderäte

Beurlaubt/entschuldigt:

GR M. Eble (familiäre Gründe)

Schriftführer:

Ratschreiber R. Hertle

Bedienstete:

(Grund)

Rechnungsamtsleiter R. Vogt,

VwFA A. Lienhard

Ort:

Bürgersaal, Altes Schulhaus

Beginn:

19.30 Uhr

Ende:

21.30 Uhr

Seiten:

27

Anlagen:

keine

Tagesordnung

- 1. Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten
- 2. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats
- 3. Einrichtung eines Jugendtreffs für die Offene Kinder- und Jugendarbeit
- 4. Stellungnahme zu Bauanträgen
- 5. Änderung des Bebauungsplanes "Schlossbünd II" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Billigung des Planentwurfs
 - c) Beschluss über die öffentliche Auslegung und Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 6. Neuverpachtung des Fischereirechts an den öffentlichen Fließgewässern

- 7. Erweiterung der Katholischen Kindertagesstätte St. Georg Berghaupten Hier: Bericht über das Gespräch mit dem Träger
- 8. Ausschreibung einer Stelle auf Basis geringfügiger Beschäftigung zur Einrichtung eines Kommunalen Vollzugsdienstes
- 9. Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Wahl zum Europaparlament am 26. Mai 2019
- 10. Mitteilungen der Verwaltung
- 11. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse aus verschiedenen Gemeinderatssitzungen

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
3. Dezember 2018	Öffentlich 1	

Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende des Bergwerksvereins **W. Mathis** erkundigte sich nach dem Stand der Dinge bzgl. der Idee von Bergwerksverein und Narrenzunft, im Mühlengebäude der Klingelhalde ein Heimatmuseum einzurichten. **BM Ph. Clever** wunderte sich über die Nachfrage und stellte fest, dass er den von W. Mathis vorgelegten Konzeptentwurf nicht als Antrag gewertet habe und daher die Angelegenheit auch noch nicht im Gemeinderat behandelt worden sei. Sobald alle Unterlagen vorlägen, werde man sich damit befassen.

Aus dem Kreis der Zuhörer wurden keine weiteren Anfragen an den Gemeinderat oder die Verwaltung gestellt.

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
3. Dezember 2018	Öffentlich 2	

Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

Diskussionsverlauf:

GR R. Seiler regte an, nicht nur die Tagesordnungen und Protokolle der öffentlichen Gemeinderatssitzungen auf der Homepage der Gemeinde eingestellt werden, sondern auch die Verwaltungsvorlagen, damit sich die Bürger im Vorfeld ausführlich über die Tagesordnungspunkte informieren können. Die Verwaltung sagte eine Prüfung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu.

GR U. Armbruster kritisierte die mehrheitliche Entscheidung des Gemeinderats in der letzten Sitzung zur Verkehrsberuhigung in der Talstraße mittels einer Zone-30-Regelung. Ihrer Ansicht nach hätte man die Bürger und Anwohner besser in die Entscheidung einbeziehen sollen.

Comoindo Borebounton	
Gemeinde Berghaupten	
Protokoll der Gemeinderatssitzung	
i i otokon dei Gemenderatssitzung	

Termin	Tagesordnungspunkt	kt Aktenzeichen/Bearbeiter	
3. Dezember 2018	Öffentlich 3	464 / Herr Clever	

Einrichtung eines Jugendtreffs für die Offene Kinder- und Jugendarbeit

Sachverhalt und Begründung:

Auf die Vorlage vom 10. September 2018 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In der Zwischenzeit haben weitere Gespräche auf operativer Ebene u.a. mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Kommunen stattgefunden. Besonders erwähnenswert ist jedoch die Initiative unserer Dorfjugend, die unabhängig von den laufenden Planungen zwischen Verwaltung und Förderkreis am 8. November 2018 das Gespräch mit Bürgermeister Philipp Clever gesucht hat. Insgesamt handelt es sich um eine Gruppe von ca. 20 Jugendlichen zwischen 14 und 19 Jahren, die sich regelmäßig am Pavillon, der Schlosswaldhalle oder im Dorfzentrum rund um den Rathausplatz aufhalten. Der konkreten Forderung nach einer Rückzugsmöglichkeit konnte mit dem bereits vom Gemeinderat besichtigten Kellerraum im Alten Schulhaus begegnet werden. In der Diskussion wurde auf die Frage nach dem Angebot unserer Vereine deutlich, dass es sich bei dem geplanten Jugendtreff keinesfalls um Konkurrenz, sondern vielmehr um eine Ergänzung handeln würde. Auch wenn sich die Jugendlichen in Vereinen engagieren, hätten sie doch noch viel Zeit, in der sie sich gerne mit Gleichaltrigen treffen würden. Das eigene Elternhaus wurde in diesem Kontext als ungeeigneter Treffpunkt angesehen. Gerade im Verlauf der Pubertät lege man viel Wert auf Eigenständigkeit.

Der im Rahmen des gemeinsamen Termins ebenfalls besichtigte Kellerraum ist auch aus Sicht der Jugendlichen insbesondere aufgrund der Lage besonders geeignet für die Einrichtung eines Jugendtreffs für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Dass die Realisierung eines solchen Projektes nur gemeinsam gelingen kann, war dabei allen Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern klar. Eine Mitarbeit wurde vonseiten der Jugendlichen zugesagt.

Neben dieser relativ großen Gruppe gibt es auch weitere Kinder und Jugendliche, die einen Treff in Anspruch nehmen würden. Die Nachfrage nach Einschätzung von Verwaltung und Förderkreis in jedem Fall vorhanden.

Der Freundes- und Förderkreis Kinder und Jugendliche in Berghaupten e.V. hat ebenso wie ein ortsansässiger Handwerksbetrieb bereits seine tatkräftige Unterstützung zugesagt. Es handelt sich bei diesem Projekt um ein Gemeinschaftsprojekt, in welches möglichst viele Jugendliche, aber auch andere Ehrenamtliche mit einbezogen werden soll. Neben der langfristigen Bindung an unsere schöne Gemeinde soll auch die politische Einbeziehung der jungen Generation Ziel des Projektes sein.

Zwecks Erstellung eines konkreten, pädagogischen Konzeptes und zu dessen Umsetzung bedarf es einer geeigneten, hauptamtlichen Fachkraft.

Die Verwaltung schlägt daher vor, im Januar eine Stelle mit einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ in S12 (etwa 22.000,- Euro p.a.) auszuschreiben und im kommenden Haushaltsjahr 30.000,- Euro für die Einrichtung des Jugendtreffs zur Verfügung zu stellen. Parallel dazu soll beim Kreis ein Antrag auf Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (5.752,- Euro p.a. auf fünf Jahre) gestellt werden.

Diskussionsverlauf:

BM Ph. Clever erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage und begrüßte dazu **Christina Cabrini** vom Jugendamt des Ortenaukreises, die das Konzept im Beisein von ca. 15 interessierten Jugendlichen ausführlich erläuterte.

GR R. Seiler wies auf die gescheiterten Versuche in der Vergangenheit hin und äußerte trotz der grundsätzlichen Zustimmung seine Bedenken hinsichtlich Öffnungszeiten, Sauberkeit, Betreuung, Aufsicht, Alkoholkonsum und Personalfindung.

Zukünftig, so **Ch. Cabrini**, soll eine Fachkraft für Jugend- und Sozialarbeit den Jugendlichen im Alltag als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Es werde keine Betreuung im konventionellen Sinne stattfinden, sondern es gehe vielmehr darum, Freiräume zu schaffen und die Jugendlichen zu begleiten. Öffnungszeiten und Angebote sollen zusammen mit den Jugendlichen entwickelt werden. Im Vordergrund dieses niederschwelligen, offenen Angebots, das sich an dem Bedarf der Jugendlichen orientieren soll, stehen Beziehungs- und Vertrauensarbeit sowie Hilfestellung in allen Lebenslagen. Die Einrichtung als Gemeinschaftsprojekt von Gemeinde und Jugendlichen soll ausdrücklich keine Konkurrenz zu den Vereinen und anderen ehrenamtlichen Angeboten darstellen, sondern diese ergänzen.

Der Gemeinderat bewilligte einstimmig die dazu notwendigen Mittel für Personal und Einrichtung des Jugendtreffs.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.

Entscheidung:	
Stimmberechtigt sind: 10	
Gem. § 18 GO abgetreten: 0	
Grund:	

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
3. Dezember 2018		632.21 Bauakte Talstraße 41/ Frau Lienhard

Stellungnahme zu Bauanträgen:

hier: Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Talstraße 41

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben liegt im unüberplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu bewerten. Auf dem Baugrundstück stand zuvor bereits ein Wohnhaus, welches 2011 abgerissen wurde. Nach Rücksprache mit der Unteren Baurechtsbehörde wird es nicht als kritisch angesehen, dass das neue Wohnhaus nicht in einer Flucht mit den Nachbarhäusern steht. Es liegt keine faktische Bauflucht vor.

Die Verwaltung hat keine Bedenken.

Diskussionsverlauf:

VwFA A. Lienhard erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Der Gemeinderat stimmte dem Verwaltungsvorschlag ohne längere Diskussion zu.

Beschluss:

Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 10 Gem. § 18 GO abgetreten: 0

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
Х		Х		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
3. Dezember 2018	Öffentlich 4b	632.21 Bauakte Heiligen- reute 10 / Frau Lienhard

Neubau eines Zweifamilienwohnhauses und Gerätehaus, Heiligenreute 10

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu bewerten. Bis auf die Garage sollen das bisherige Wohnhaus und sämtliche Nebengebäude abgerissen werden. Der Bauherr beabsichtigt den Neubau eines Zweifamilienwohnhauses und ein Gerätehaus. Die Pläne wurden bereits von der Unteren Baurechtsbehörde vorgeprüft. Dort hat man keine Bedenken. Die Stellungnahmen der Fachbehörden sind noch einzuholen.

Die Verwaltung hat keine Bedenken.

Diskussionsverlauf:

VwFA A. Lienhard erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Der Gemeinderat stimmte dem Verwaltungsvorschlag ohne längere Diskussion zu.

Beschluss:

Der Erteilung der beantragten Baugenehmigung wird zugestimmt.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 10 Gem. § 18 GO abgetreten: 0

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
Χ		Χ		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
3. Dezember 2018	Öffentlich 5	621.41 "Schlossbünd II" / Frau Lienhard

Änderung des Bebauungsplanes "Schlossbünd II" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Billigung des Planentwurfs
- c) Beschluss über die öffentliche Auslegung und Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt und Begründung:

Der Bebauungsplan "Schlossbünd II" soll im Wege des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB geändert werden. Die Anwendungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichts sind nicht notwendig.

Gegenstand der Änderung ist das Flst.-Nr. 957.

Auf dem Grundstück Flst-Nr. 957 wollen die zukünftigen Eigentümer ein Einfamilienwohnhaus in einer zweigeschossigen Bauweise errichten. Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Schlossbünd II war bereits Gegenstand der GR-Sitzung am 01. Oktober 2018, ö TOP 5, und wurde vom Gemeinderat befürwortet.

Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Bebauungsplan sind aus der Begründung Teil B Planungsbericht zu entnehmen. Die bisherige Regelung ist in "Kursiv-Schrift" gehalten. Im Laufe der Zeit haben sich die Wohnansprüche und Bedürfnisse geändert, die eine Änderung notwendig machen. Auch für die umliegenden Wohnbaugrundstücken wurden in der Vergangenheit viele Ausnahmen zugelassen, die im vorliegenden Bebauungsplan mit einfließen.

Das Grundstück liegt laut Hochwassergefahrenkarte im sog. "HQ-50-Bereich". Rechnerisch wurde für das gesamte Baugrundstück ein Retentionsvolumenverlust von 244 m³ mit einer durchschnittlichen Überflutungstiefe von ca. 37 cm ermittelt. (Nähere Erläuterungen hierzu bei Ziffer 5.12 der Begründung). Für die Bebaubarkeit des Grundstücks wird das ermittelte Retentionsvolumen für die tatsächliche Bebauung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 479/1 geschaffen. Lt. Aussage der Zink Ingenieure steht dem Retentionsausgleich auf diesem Grundstück nichts entgegen. Es ist davon auszugehen, dass das Landratsamt Ortenaukreis dem ebenfalls zustimmen kann.

Der Antragsteller wird das Grundstück käuflich erwerben.

<u>Diskussionsverlauf:</u>

Bei Aufruf des TOP erklärte sich **BM Ph. Clever** als Antragsteller für befangen und nahm für die Dauer der Diskussion und Beschlussfassung im Zuhörerbereich Platz. Die Sitzungsleitung übernahm so lange BM-Stellvertreter R. Harter.

- R. Harter erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.
- GR G. Peters und GR M. Feißt sprachen sich erneut gegen die Änderung aus.
- **GR R. Seiler** sprach sich dafür aus, die Änderungen auf das ganze Gebiet auszudehnen. Er hätte sich gewünscht, dass der Bürgermeister diesen Antrag nicht stellt.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Schlossbünd II" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.
- b) Der vorliegenden Entwurfsplanung wird zugestimmt.
- c) Die Entwurfsplanung zur Änderung des Bebauungsplanes "Am Bettacker I" wird für einen Monat öffentlich ausgelegt und die Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 9

Gem. § 18 GO abgetreten: BM Ph. Clever

Grund: BM Ph. Clever ist Antragsteller

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
	Х	7	2	

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
3. Dezember 2018	Öffentlich 6	788.11 / Frau Reinshagen

Neuverpachtung des Fischereirechts an den öffentlichen Fließgewässern

Sachverhalt und Begründung:

Der Pachtvertrag für das Fischereirecht an öffentlichen Fließgewässern läuft zum 31. Dezember 2018 aus.

Die bisherigen Pächter Karl-Heinz und Erich Benz haben sich erneut um die Pacht beworben. Die Ausschreibung im Amtsblatt der Gemeinde hat bis zur Bewerbungsfrist am 11. November 2018 keine weiteren Bewerber ergeben.

Die weitere Verpachtung soll auf Grundlage des alten Pachtvertrages stattfinden, der in Abstimmung mit dem Fischereiaufseher angepasst wurde. Der Pachtvertrag war den Sitzungsunterlagen als Anlage beigefügt.

Im Gemeinderat soll beschlossen werden, ob das Pachtverhältnis mit den ehemaligen Pächtern und einzigen Bewerbern Karl-Heinz und Erich Benz weitergeführt werden soll. Die Verwaltung befürwortet die Verpachtung an die bisherigen Pächter.

Die bisherige Pacht in Höhe von jährlich 75,00 € soll beibehalten werden.

Diskussionsverlauf:

BM Ph. Clever erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Der Gemeinderat stimmte dem Verwaltungsvorschlag ohne längere Diskussion zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verpachtung der öffentlichen Fließgewässer an Karl-Heinz und Erich Benz zum Pachtzins in Höhe von jährlich 75,00 € auf der Grundlage des vorgelegten Vertragsmusters zu.

Die Pachtdauer beträgt 12 Jahre (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2030)

Entscheidung:	
Stimmberechtigt sind: 10	
Gem. § 18 GO abgetreten: 0	
Grund:	

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Gemeinde Berghaupten	
Gemeinde bergnaupten	
Protokall dar Camaindaratasitzung	
Protokoll der Gemeinderatssitzung	

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
3. Dezember 2018	Öffentlich 7	461.03 / Frau Lienhard

Erweiterung der Katholischen Kindertagesstätte St. Georg Berghaupten Hier: Bericht über das Gespräch mit dem Träger

Sachverhalt und Begründung:

Die Verwaltung erhielt in der Gemeinderatssitzung am 10. September 2018 den Auftrag, mit dem Träger der Katholischen Kindertagesstätte St. Georg den Raumbedarf und das Raumkonzept abzustimmen. Das Abstimmungsgespräch fand unter Beteiligung von Architekt Stephan Wussler am 26. Oktober 2018 statt.

Ergebnis des Gespräches war, dass die vorgelegten Planunterlagen den Vorgaben zur Erteilung einer Betriebserlaubnis entsprechen und Zustimmung fanden. Über die Frage, ob eine weitere Gruppe ausreicht, hatte die Verwaltung ein Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin in Sachen Kindertagesbetreuung vom Landratsamt Ortenaukreis: Wenn sich Berghaupten im jetzigen Bestand nicht verändert, z.B. durch Schaffung eines neuen Baugebietes, reichen die zwei Krippengruppen aus. Als weiterer Puffer dient die Spielgruppe im Alten Schulhaus für Kinder von 1,5 bis 3 Jahren. Dort können max. 10 Kinder aufgenommen werden.

Laut den Zahlen vom Statistischen Landesamt bleiben die Geburtenzahlen bis 2030 gleich und für Berghaupten geht man von 40 Kindern für die beiden Jahrgänge, Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren, aus.

Sowohl der Träger, als auch die Fachberatung beim Landratsamt Ortenaukreis, empfehlen aus pädagogischer Sicht, dass die beiden Krippengruppen zusammen in einem Gebäude untergebracht werden sollen und die notwendige, neu zu schaffende altersgemischte Regelgruppe im Altgebäude, in der jetzigen Krippengruppe, eingerichtet wird.

Zur staatlichen Förderung hat die Verwaltung ebenfalls noch ein Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium Freiburg geführt. Ergebnis war, dass aufgrund der Schaffung einer neuen altersgemischten Gruppe für Kinder über 3 Jahren die Notwendigkeit besteht, diesen Anbau an die bestehende Krippengruppe zu realisieren und dieser Raumtausch daher als Neubau bewertet wird. Somit können wir die max. Förderung von 120.000 Euro erhalten.

Fazit: Wenn kein neues Baugebiet in den nächsten Jahren entstehen wird, decken wir unseren Bedarf an Betreuungsplätzen mit den zwei Krippengruppen und den vier Gruppen für Kinder über 3 Jahren (Regel, ganztags, verlängerte Öffnungszeit und altersgemischte Gruppe) in ausreichender Weise. In der altersgemischten Gruppe können auch Kinder unter 3 Jahren betreut werden.

Hinsichtlich der Idee einer Naturgruppe unter Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde erhielten wir folgende Aussage: dieses pädagogische Konzept wird vom Träger grundsätzlich nicht unterstützt, Wald-/Naturgruppen vom Erzbistum Freiburg

nicht genehmigt und daher auch nicht bezuschusst. D. h. katholische Träger dürfen Wald-/Naturgruppen nicht einrichten.

<u>Diskussionsverlauf:</u>

VwFA A. Lienhard erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

GR U. Armbruster und **GR G. Peters** forderten trotz der Ablehnung des Trägers eine Bedarfsumfrage unter den Eltern hinsichtlich der Einrichtung einer Naturgruppe in Eigenregie. Auch **GR J. Bergmann** und **GR M. Feißt** sprachen sich für eine Waldgruppe aus, notfalls ohne Beteiligung des Trägers. **BM Ph. Clever** stellte daraufhin die Frage, wer diese Waldgruppe dann betreiben solle: Die Verwaltung? Ein Verein?

GR Seiler wies darauf hin, dass jedem klar war, dass die Waldgruppe mit dem Träger nicht zu machen und die Einrichtung einer solchen Gruppe grundsätzlich unabhängig von der Frage der jetzt notwendigen Erweiterung zu sehen sei. Er sprach sich für die Erweiterung des Neubaus nicht nur um einen, sondern gleich um zwei Gruppenräume in Form einer Aufstockung aus, um für zukünftige Betreuungsbedarfe z.B. aufgrund der Erschließung von neuen Baugebieten gerüstet zu sein. BM Ph. Clever gab zu bedenken, dass bei einer Aufstockung auch ein zweiter Fluchtweg und ein Aufzug notwendig würden. Bei einer Erweiterung um einen ebenerdigen Gruppenraum könne dieser so vorbereitet werden, dass eine Aufstockung bei Bedarf jederzeit möglich sei.

BM Ph. Clever stellte sodann den Verwaltungsvorschlag bzgl. der Erweiterung des Kita-Neubaus um eine Gruppe zur Abstimmung, der mit 2 Stimmen (BM Ph. Clever u. GR R. Harter) zu 8 Stimmen mehrheitlich abgelehnt wurde.

Beschluss:

Die Verwaltung erhält den Auftrag, den in der Vorlage genannten Zuschuss i.H.v. 120.000 Euro beim RP Freiburg zu beantragen. Parallel dazu wird Architekt Stephan Wussler mit der Erstellung und Einreichung eines Bauantrages beauftragt.

Entscheidung:	
Stimmberechtigt sind: 10 Gem. § 18 GO abgetreten: 0	
Grund:	

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
	X	2	8	

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
10. September 2018	Öffentlich 8	100.3 / Herr Clever

Ausschreibung einer Stelle auf Basis geringfügiger Beschäftigung zur Einrichtung eines Kommunalen Vollzugsdienstes

Sachverhalt und Begründung:

Insbesondere in den Sommermonaten kam es häufig zu massiven Beschwerden aus der Bürgerschaft. Anlass hierfür gaben vor allem Falschparker und Besucher des Waldsees, wobei Letztere in teils unverantwortlicher Weise gegen die Rechtsverordnung über dessen Benutzung verstoßen haben. So wurde am 5. August 2018 sogar ein kleinerer Flächenbrand "Auf dem Grün" ausgelöst, Verursacher war ein junger Mann französischer Nationalität, der unbedarft und trotz enormer Trockenheit in unmittelbarer Nähe des Waldsees gegrillt hatte. Der Brand konnte durch einen Einsatz unserer Feuerwehr letztlich gelöscht werden.

Auch jetzt im Herbst wird immer wieder festgestellt, dass Hundebesitzer ihre Tiere freilaufen, im Gewässer baden und am Seeufer losen lassen. Auf die Ansprache von Bürgerinnen und Bürgern und zuletzt auch von Herrn Bürgermeister Clever wird meist ohne jegliches Verständnis und unangemessen aggressiv reagiert. Zudem werden häufig auch Wohnwagen über mehrere Tage am Waldsee abgestellt oder am See campiert.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Kommunalen Vollzugsdienst einzurichten. Hierüber soll ausdrücklich keine regelmäßige, jedoch eine stichprobenartige Kontrolle ermöglicht werden. Auf Basis geringfügiger Beschäftigung soll wöchentlich stundenweise nach bestimmten Schwerpunkten kontrolliert und bei besonders schweren Verstößen auch Verwarnungen ausgesprochen werden. Zentral ist eine unregelmäßige Präsenz des Ordnungsamtes vor Ort. Die Verwaltung schätzt, dass diese Maßnahme weitgehend kostenneutral sein wird, da den geringen monatlichen Aufwendungen Einnahmen durch Verwarnungen gegenüberstehen.

<u>Diskussionsverlauf:</u>

BM Ph. Clever erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Der Gemeinderat stimmte dem Verwaltungsvorschlag ohne längere Diskussion zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Einführung eines kommunalen Vollzugsdienstes zu und beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung und Besetzung einer Stelle auf 450-Euro-Basis.

Entscheidung:	
Stimmberechtigt sind: 10	
Gem. § 18 GO abgetreten: 0	
Grund:	

Einstir	nmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
Х			Χ		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
3. Dezember 2018	Öffentlich 9	062.32 und 062.71 / Herr Hertle

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Wahl zum Europaparlament am 26. Mai 2019

Sachverhalt und Begründung:

Am 26.05.2019 finden gleichzeitig Gemeinderats-, Kreistags- und Europawahlen statt. Zu diesem Anlass sind bereits frühzeitig die jeweiligen Wahlausschüsse zu bilden. Dabei ist es möglich, unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften mit einem einzigen Gremium alle drei Wahlen zu bestreiten (=sog. personenidentische Bildung der Wahlausschüsse). Lediglich für die Briefwahl bei der Wahl zum Europäischen Parlament ist ein zusätzlicher Wahlvorstand zu besetzen. Die Zuständigkeit zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl wurde mit Schreiben vom 26.11.2018 durch den Kreiswahlleiter auf die Gemeinden übertragen.

Rechtsgrundlage für die **Kommunalwahlen** (Gemeinderat und Kreistag) sind das Kommunalwahlgesetz (KomWG) und die Kommunalwahlordnung (KomWO). Bereits für die Wahlen in 2014 wurde das Mindestalters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von 18 auf 16 Jahre abgesenkt. Inzwischen haben sich folgende weitere kommunalwahlrechtliche Änderungen ergeben: Zukünftig **können** auf den Wahlvorschlägen künftig bis zu doppelt so viele Bewerber benannt werden, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Die Hinderungsgründe wegen Verwandtschaft (§ 29 Abs. 2 und 4 GemO) sind weggefallen, d.h. künftig können Vater und Sohn bzw. Ehemann und Ehefrau gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein.

Die Leitung der Gemeinderatswahl, zu der auch die Zulassung der Wahlvorschläge und die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gehören, ist einem besonderen Organ, dem Gemeindewahlausschuss, übertragen. Ihm obliegen außerdem bei der Kreistagswahl die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und die Mitwirkung bei der Feststellung des Kreiswahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus mindestens 6 Personen, nämlich dem Bürgermeister als Vorsitzendem, sofern er nicht selbst Bewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlags ist, plus dessen Stellvertreter sowie mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Der Schriftführer und sein Stellvertreter können, müssen aber nicht zwingend vom Bürgermeister aus den Beisitzern bestellt werden. Sie können auch nicht-wahlberechtigte Gemeindebedienstete sein. Beisitzer und Stellvertreter sind vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten zu wählen. Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters (z.B. Krankheit) auch alle seine regulären Stellvertreter verhindert sind z.B. wenn diese selbst Wahlbewerber sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen. Für die Mitglieder des Wahlausschusses gilt, dass diese mit Ausnahme des Bürgermeisters ehrenamtlich tätig sind. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

In Gemeinden, die wie Berghaupten nur einen Wahlbezirk bilden, kann der Bürgermeister bestimmen, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes (=Leitung der Wahl und Feststellung des Ergebnisses) wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt. Von dieser Möglichkeit wird daher Gebrauch gemacht, wodurch sich die Bildung des Ausschusses nicht an der Mindestbesetzung aus Vorsitzendem und zwei Beisitzern orientiert, sondern unter Berücksichtigung des Umfangs des Wahl- und Zählgeschäfts festgelegt wird.

Die Bildung des Wahlausschusses muss möglichst frühzeitig, auf jeden Fall aber noch vor der Bekanntmachung der Wahl (spätestens am 18.03.2019). Die Gemeinderatsund Kreistagswahl sollen grundsätzlich zeitgleich bekannt gemacht werden sollten. Die Bekanntmachung der Kreistagswahl wurde vom Landratsamt auf den 25.01.2019. terminiert. Eine zeitliche Verschiebung der Bekanntmachung der Kommunalwahl ist jedoch unproblematisch und damit eine Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 28.01.2019 völlig ausreichend. Danach erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Verkündigungstafel in der Zeit vom 02.02. bis 08.02.2019 nach vorherigem Hinweis im Amtsblatt KW 5. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt dann am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (=So., 03.02.2019, Spezialvorschrift des § 55 Abs. 2 KomWO bzgl. des Zeitpunkts der öffentlichen Bekanntmachung bei Kom.Wahlen!) und endet am Do., 28.03.2019 um 18.00 Uhr. Der Gemeindewahlausschuss hat anschließend bis spätestens am Do., 04.04.2019 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen. Diese öffentliche Sitzung wurde auf Mi., 03.04.2018 um 19.00 Uhr im Bürgersaal, Altes Schulhaus, terminiert.

Rechtsgrundlagen für die **Wahl zum Europaparlament** sind das Europawahlgesetz (EuWG) und die Europawahlordnung (EuWO). Zusätzlich gilt: Nach § 3 der Verordnung des Innenministeriums über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl (GIWVO) vom 15. Februar 1994 (GBI. S. 130) können die Mitglieder der Wahlorgane für die Europawahl zugleich zu Mitgliedern der Wahlorgane für die Kommunalwahlen berufen werden, sofern sie die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Dennoch handelt es sich bei den beiden Gremien um rechtlich selbständige Organe. Es ist also möglich und sinnvoll die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zugleich zu einem (Brief)Wahlvorstand der Europawahl zu berufen. Die Ernennung und Berufung des (Brief)Wahlvorstandes erfolgt im Gegensatz zu den Kommunalwahlen durch den Bürgermeister. Der Wahlvorstand für die Europawahl besteht aus dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter sowie mindestens drei, maximal sieben Beisitzern (also max. 9 Mitglieder).

Hinsichtlich der **Beschlussfähigkeit** müssen immer, d.h. auch während der gesamten Dauer der Wahlhandlung, gleichzeitig die Vorgaben des Europawahlrechts <u>und</u> des Kommunalwahlrechts erfüllt sein. Der **Gemeindewahlausschuss** ist nach § 11 III KomWG beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mind. 50 % bzw. 2 Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Der **Wahlvorstand für die Europawahl** ist nach § 6 VIII EuWO beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter zuzüglich mindestens eines Beisitzers anwesend sind.

Der Vorschlag der Verwaltung sieht daher vor, dass der Gemeinderat für die **Kommunalwahlen** sechs Beisitzer und deren Stellvertreter (12 Personen) sowie 2 Vertreter des Vorsitzenden wählt. Diese Zahl hat sich bei den vergangenen Wahlen zur Bildung von Zählgruppen und zur Vorbereitung des Zählgeschäfts wie z.B. bei der Zulassung der Wahlbriefe bewährt. Der Bürgermeister bestimmt den Schriftführer, der nicht gleichzeitig Beisitzer sein muss.

Für die **Europawahl** beruft der Bürgermeister alle fünf Beisitzer sowie alle stellvertretenden Beisitzer und den Schriftführer der Kommunalwahl zu Mitgliedern im allgemeinen Wahlvorstand und im Briefwahlvorstand der Europawahl. Damit besteht dann der allgemeine Wahlvorstand für die Europawahl aus dem Bürgermeister als Wahlvorstand, seinem Stellvertreter und 7 Beisitzern (darunter der Schriftführer), also neun Personen. Zusätzlich muss ein Wahlvorstand für die Briefwahl gebildet werden, der aus einem Vorsteher und seinem Stellvertreter sowie drei Beisitzern besteht, also 5 Personen.

Die Fraktionen werden hinsichtlich der Besetzung der Gremien um Vorschläge gebeten. Neben den Gemeindebediensteten sind dies 13 Personen.

Die Beschlussfassung über die Besetzung ist für den 28.01.2019 vorgesehen.

Die Verwaltung bitte daher darum, bereits im Vorfeld mit den vorzuschlagenden Personen abklären, ob diese zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit (auch am Montag nach der Wahl wg. Auszählung Gemeinderat!) bereit sind bzw. die Namen bereits im Vorfeld der Sitzung zu nennen, um evtl. Unstimmigkeiten abklären zu können.

Bei den letzten Kommunal- und Europawahlen 2014 gab es folgende Einteilung/Besetzung:

(Allgemeiner) Wahlausschuss mit den Aufgaben eines allg. Wahlvorstandes für den Gemeindewahlbezirk und Briefwahlvorstand bei den Kommunalwahlen:

(Besetzung: Wahl durch den Gemeinderat)

		Stellvertreter
Vorsitzender: (=Wahlvorste- her):	BM Jürgen Schäfer	Frank Grim, Ralf Hertle
Beisitzer:	1. Wilhelm Silberer	1. Beate Sommerfeld
	2. Christian Geiger	2. Karl Gresbach
	3. Wolfgang Kälble	3. Jürgen Faller
	4. Heiko Engelhardt	4. Heike Schappacher
	5. Edgar Barth	5. Werner Benz
	6. Arno Armbruster	6. Tino Schappacher
Schriftführer:	Ratschreiber Ralf Hertle	Rechnungsamtsleiter
	(nicht gleichzeitig Beisit-	Robert Vogt
	zer, weil nicht wahlbe-	(nicht gleichzeitig Beisitzer,
	rechtigt!)	weil nicht wahlberechtigt!)

Beschlussfähigkeit Gemeindewahlausschuss (§ 11 Abs. 3 KomWG):

Vorsitzender oder Stellvertreter und Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter, d.h. mindestens 4 Personen, davon 3 Beisitzer oder Stellvertreter!

Beschlussfähigkeit Wahlvorstand Kommunal (§ 14 Abs. 4 KomWG):

Wahlvorsteher (=Vorsitzender) oder Stellvertreter plus Schriftführer oder Stellvertreter und ein Beisitzer oder Stellvertreter, d.h. mindestens 3 Personen!

(Allgemeiner) Wahlvorstand für den Gemeindewahlbezirk bei der Europawahl:

(Besetzung: Berufung durch den BM)

Vorsitzender (=Wahlvorste- her):	BM Jürgen Schäfer
Stellvertretender Vorsitzender	Frank Grim (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
Beisitzer:	1. Edgar Barth (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
	2. Wolfgang Kälble (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
	3. Heiko Engelhardt (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
	5. Beate Sommerfeld (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
	6. Jürgen Faller (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
	7. Werner Benz (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
	8. Ratschreiber Ralf Hertle*
Bemerkung: * ist g	gleichzeitig Schriftführer!

Beschlussfähigkeit Wahlvorstand Europa (§ 6 Abs. 9 EuWO):

Während der Wahlhandlung: mind. 3 Mitglieder

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses: mind. 5 Mitglieder Darunter jeweils mind. Wahlvorsteher (=Vorsitzender) oder Stellvertreter plus Schriftführer oder Stellvertreter

Wahlvorstand für die Briefwahl bei der Europawahl:

(Besetzung: Berufung durch den BM)

Vorsitzender	Christian Geiger (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)				
(=Wahlvorsteher):					
Stellvertretender	Wilhelm Silberer (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)				
Vorsitzender					
Beisitzer:	1. Karl Gresbach (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)				
	2. Arno Armbruster (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)				
	3. Heike Schappacher (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)				
	4. Tino Schappacher (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)				
	5. Rechnungsamtsleiter Robert Vogt				
Bemerkung: Einer	Bemerkung: Einer der Beisitzer ist gleichzeitig Schriftführer!				

Beschlussfähigkeit Briefwahlvorstand Europa (§ 7 Nr. 6 EuWO):

Bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen: mind. 3 Mitglieder Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses: mind. 5 Mitglieder Darunter jeweils mind. Wahlvorsteher (=Vorsitzender) oder Stellvertreter plus Schriftführer oder Stellvertreter Hinweis: Die Amtszeit der derzeitigen Gemeinderäte endet mit Ablauf des 26.05.2019. Damit beginnt die Amtszeit der neuen Gemeinderäte am 27.05.2019. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderats ist der "alte" Gemeinderat lediglich kommissarisch mit eingeschränkter Entscheidungsbefugnis tätig (§ 30 GemO). Die konstituierende Sitzung und damit die Aufnahme der Geschäfte kann erst erfolgen, wenn der Wahlprüfungsbescheid des Landratsamtes vorliegt bzw. 1 Monat nach öffentlicher Bekanntmachung der Wahlergebnisse. Das bedeutet, dass die konstituierende Sitzung frühestens ab Anfang Juli anberaumt werden kann. Die Sommerferien beginnen am 29.07. und enden am 10.09.2019. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, die konstituierende Sitzung möglichst noch vor der Sommerpause zu terminieren. Rechtlich unbedenklich ist jedoch auch eine Verschiebung auf nach den Ferien, wenn besondere Gründe vorliegen wie z.B. die urlaubsbedingte Abwesenheit mehrerer Gemeinderatsmitglieder. Von der Verwaltung wurde die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderats daher auf Mo., 08.07.2019 terminiert.

1	^	1	7		_	•	^		•	~		_		^		ю	ı
	•	т.	ч		•					S	w	_		-			
$\boldsymbol{\smile}$	J	ш,	•	v	•		v	4		J	•	·	•	u	v		١

Hauptamtsleiter R. Hertle erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Beschluss:		
Keiner		

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
3. Dezember 2018		632.21 Bauakte Im Frucht- feld 19/ Frau Lienhard

Mitteilungen der Verwaltung

hier: Neubau eines Ausstellungs- und Verkaufsgebäudes mit Büros und Lagerräumen sowie Neubau eines Zweifamilienwohnhauses, Im Fruchtfeld 19

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Röschbünd III und wird nach § 30 BauGB beurteilt. Der Bauherr beantragt den Neubau eines Ausstellungs- und Verkaufsgebäudes mit Büros und Lagerräumen sowie den Neubau eines Zweifamilienwohnhauses. Nach Rücksprache mit der Unteren Baurechtsbehörde werden die Bebauungsvorschriften eingehalten.

Die Verwaltung hat keine Bedenken.

Diskussionsverlauf:

VwFA A. Lienhard erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Beschluss:

Vom Bauvorhaben wird Kenntnis genommen.

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter		
3. Dezember 2018	öffentlich 10 b	103.53 / Herr Hertle		

Mitteilungen der Verwaltung:

Hier: Neue Information über die Zuweisungsquote in der Anschlussunterbringung für 2019

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat wurde zuletzt in der Sitzung am 30.07.2018 über den Sachstand informiert. Ein Gespräch mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Migrationsamt, mit dem Ziel, bei der zu erwartenden Zuweisung in 2019 vorwiegend Familien zu bekommen, war unter Hinweis auf die bereits angekündigte zentrale Infoveranstaltung für alle Kommunen von Seiten des Landratsamtes nicht gewünscht.

Am 22.11.2018 hat nun diese Informationsveranstaltung des Landratsamtes stattgefunden, in der die Kommunen u.a. über die neue Quotenberechnung und Zuweisungszahlen 2019 informiert wurden. Kreisweit sind 2019 insgesamt 394 Personen die Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden zu überführen. Aufgrund der zurückgegangenen Flüchtlingszahlen und der neuen Quotenberechnung beläuft sich Aufnahmeverpflichtung unserer Gemeinde auf 10 Personen im kommenden Jahr.

Diskussionsverlauf:

BM Ph. Clever erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter		
3. Dezember 2018	öffentlich 10c	022.3 / Herr Hertle		

Mitteilungen der Verwaltung

hier: Terminplanung für die Sitzungen des Gemeinderats in 2019

Sachverhalt und Begründung:

Für 2019 sind folgende 12 Sitzungstermine geplant:

- Montag, 28.01.2019
- Montag, 25.02.2019
- Montag, 25.03.2019
- Montag, 29.04.2019
- Montag, 20.05.2019
- Montag, 08.07.2019 (=konstituierende Sitzung nach den Kommunalwahlen)
- Montag, 22.07.2019
- Montag, 09.09.2019
- Montag, 07.10.2019
- Montag, 04.11.2019
- Montag, 02.12.2019
- Dienstag, 17.12.2019 (=Jahresabschluss-Sitzung)

Diskussionsverlauf:

BM Ph. Clever erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen.

Gemeinde Berghaupten Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter			
3. Dezember 2018	Öffentlich 11	022.33 / Herr Hertle			

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse aus verschiedenen Gemeinderatssitzungen

Sachverhalt und Begründung:

In der nichtöffentlichen GR-Sitzung am 10.09.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Zusammenarbeit mit der badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG hinsichtlich einer Erschließungsplanung wurde zugestimmt.

In der nichtöffentlichen GR-Sitzung am 22.10.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Ein bislang befristetes Arbeitsverhältnis wurde in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis umgewandelt.
- Einer tariflichen Stufensteigerung wurde zugestimmt.

In der nichtöffentlichen GR-Sitzung am 12.11.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Das Stundenkontingent im Bereich der Gebäudereinigung wurde erhöht
- Die durch den Weggang einer Mitarbeiterin in der Betreuungseinrichtung "Kleine Strolche" frei gewordenen Arbeitsstunden werden von einer anderen Mitarbeiterin zukünftig übernommen
- Der Antrag auf Kauf und Umwandlung des Spielplatzes in der Tulpenstraße in einen Bauplatz wurde abgelehnt.

Diskussionsverlauf:

Hauptamtsleiter R. Hertle erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Clever Hertle
(Bürgermeister) (Protokollführer)

(Gemeinderat) (Gemeinderat) (Gemeinderat)